



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : economiesuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Kontaktperson : Guido Saurer
Telefon : +41 44 421 34 68
E-Mail : guido.saurer@economiesuisse.ch
Datum : 08.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

economiesuisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und zur Revision der Gebührenverordnung (GV). Als Dachverband der Wirtschaft bündelt economiesuisse die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland.

Allgemeine Bemerkungen

In den letzten Jahren wurden viele alte Pflanzenschutzmittel verboten und nur wenig neue Mittel zugelassen. Als Folge davon fehlen aktuell in der Schweiz viele moderne, innovative Pflanzenschutzmittel. Die PSMV muss so ausgestaltet werden, dass Engpässe künftig vermieden werden. Nur so bettet sich die PSMV in das übergeordnete Konzept des zukünftigen Land- und Ernährungssystems des Bundes ein, das explizit die Stärkung der Ernährungssicherheit und Förderung der inländischen Produktion vorsieht.

Die vorliegende Totalrevision der PSMV erfüllt diesen Anspruch nur bedingt. Und die zögerlichen Fortschritte in der PSMV würden durch die Anpassungen der GV gleich wieder zunichte gemacht. Die Revision bliebe weitgehend wirkungslos und ist somit nicht geeignet, um dem bestehenden Engpass bei Pflanzenschutzmitteln entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund ist economiesuisse der Meinung, dass die vorliegende Totalrevision sistiert werden muss. Das Parlament hat mit der Unterstützung der pa.lv. 22.441 *Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen* sowie der Motion 21.4164 *Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel* die Stossrichtung vorgegeben. Es ist an der Zeit, das Zulassungsverfahren und deren Umsetzung grundlegend zu modernisieren. Die Totalrevision der PSMV soll auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.lv. 22.441 abgestimmt werden. Dabei gilt es, folgenden Mängel der Vorlage zu beheben:

- **Die nötige automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.**
Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt zwar die von den Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht, sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist. Doch können die Schweizer Behörden Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung bestimmen, sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen.
- **Es sind analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz dringend verbindliche Fristen nötig.**
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden aber nicht übernommen. Es sind dringend analog zu den EU-Staaten auch in der Schweiz verbindliche Fristen nötig, welche an sich auch vorgesehen wären durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV, aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt werden. Denn die Hersteller benötigen ein Minimum an Planungssicherheit, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können.

- **Die Vorlage bringt keine Entlastung der Behörden, sondern verursacht Mehrkosten ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess.**
Eine vollständige automatische Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa. Iv. 22.441 würde bereits höchste Sicherheitsstandards übernehmen und administrativ zur Entlastung der Behörden führen. Dies wäre in Anbetracht der knappen Bundesfinanzen ein wirksames Mittel, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Stattdessen ergibt sich gemäss Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Da der Mehraufwand erheblich sei, werden für die Zulassungsstelle und für alle Beurteilungsstellen zusammen sechs Vollzeitstellen beantragt. Diese sechs Vollzeitstellen sollen über die Erhöhung der Gebühren finanziert werden.

- **Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion und verursacht unnötige Ausfälle im Ernährungssystem**
Zusammen mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden, um den Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent zu erhöhen. Anstatt die Grundprobleme (vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen, Einschränkung Verbandsbeschwerderecht) zu lösen, sollen die Firmen höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses bezahlen – notabene ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Das von den Behörden zur Begründung angeführte Verursacherprinzip wird ad absurdum geführt. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederezulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt.

- **Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.**
Die Erstellung eines Pflanzenschutzmitteldossiers ist aufwändig und teuer. Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Die Diskrepanz zwischen dem Aufwand der Zulassungsinhaber und den Parallelimporten muss verringert werden und die Parallelimporteure müssen an den Kosten für die Zulassung zwingend beteiligt werden. Zudem sollen wie in der EU auch aus Sicherheitsgründen nur identischen, und nicht gleichwertigen Produkten die Zulassung für Parallelimport erteilt werden können. Bei einer Zulassung von gleichartigen Produkten kann nicht sichergestellt werden, dass diese keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben und so der hohe Schutz gewährleistet ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme von **scienceindustries**.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Siehe Ausführungen oben (Allgemeine Bemerkungen)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch